

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

**Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Franz Herzogen zu Mecklenburg ... Erneuerte Patent-Verordnung wieder das Creditgeben an Officiers : Vom Dato Schwerin den 9ten Jan. 1788.**

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, 1793

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875650465>

Druck Freier  Zugang





1788. g. Januar

Des  
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,  
Herrn

**Friederich Franz**

Herzogen zu Mecklenburg,  
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Raseburg,  
auch Grafen zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr ic. ic.

Erneuerte

**Patent-Verordnung**

wieder

**das Creditgeben  
an Officierß.**

Vom Dato Schwerin den 9ten Jan. 1788.



Schwerin, 1793.

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (99)<sup>5</sup>



Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Additional handwritten text in a historical script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.



# Friederich Franz

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,  
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin,  
der Lande Rostock und Stargard Herr, 2c. 2c.

Indem Wir die hievorigen wiederholten Verordnungen wider das Creditmachen der Officiers Unserer Truppen, wodurch zulezt unterm 10ten May 1782. jedermann öffentlich untersaget ist:

ohne Vorwissen und Einwilligung des competirenden Chefs irgend einem Unserer Officiere, bey Verlust der Schuldforderung und nach Befinden anderer Strafe, mehr als den Betrag eines monatlichen Tractements, zu creditiren oder baar anzuleihen, vielweniger auf Montirungsstücke Geld vorzuschießen oder solche heimlich an sich zu kaufen, hiedurch noch einmal in allgemeine Erinnerung bringen und für die unausbleiblichen Folgen einer Uebertretung dieser gemessenen Vorschrift einen jeden ernstlich warnen zu lassen, für nöthig finden; Erklären Wir zugleich Unsre gnädigste Willensmeinung hiedurch ausdrücklich dahin: daß vorstehende Verfügung auch von allen denjenigen Unserer Officiere die zugleich bey Unserm Hofe angestellet sind, zu verstehen seyn soll, mithin in deren Schulds



Sachen selbige blos bey ihrem Militair-Gerichtsstande belanget und sie sowol, als ihre Creditores nach den deshalb erlassenen Militair-Gesetzen beurtheilet und behandelt werden sollen.

Daneben wird insbesondere noch denjenigen, welche hiesige Lotterie-Loose zu debitiren haben, hiemit angedeutet: Daß sie Unsern Subaltern-Officiers schlechthin nicht mehr, als den Zusatz für eine Classe auf Ein Loos creditiren und bey entstehenden Klagen, welche bey dem Chef geführet werden müssen, nicht mehr als die Bezahlung des Einsazes auf Ein Loos auf die zuerst creditirte Lotterie-Classe zu gewärtigen haben sollen.

Urkundlich haben Wir diese Unsre Declarator-Verordnung, unter Unserm Handzeichen und Insiegel durch die hiesigen Anzeigen wiederholt bekannt zu machen befohlen.

Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 5ten Januar 1788.

Friederich Franz, S. J. M.



St. W. von Dewitz.

